

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 21. August 2009

Nr. 8/2009 – 19. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Gemeinde Passow Seite 2
2. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Seite 4
3. Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg Seite 6
4. Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Mark Landin Seite 7
5. Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Passow Seite 9
6. Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Pinnow Seite 11
7. Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Schöneberg Seite 12
8. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße B 2n
Ortsumgehung Schwedt, Pa 1.1B2n PA 1.2 – Knotenpunkt „B2n / B2 alt“ von Abs. 885, km 2.002 bis Abs. 850,
km 3.179 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Landkreis Uckermark in der Stadt Angermünde,
Gemarkungen Mürow und Dobberzin, im Amt Oder-Welse, Gemeinde Schöneberg, Gemarkung Felchow und
Gemeinde/Gemarkung Pinnow und im Amt Gerswalde, Gemeinde Flieth-Stegelitz, Gemarkung Stegelitz Seite 14
9. Öffentliche Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal
Aktenzeichen: 5-001-R (Verfahrensteilgebiet Nord); 5-004-R (Ortslage Friedrichsthal); 5-002-R (Verfahrensteilgebiet
Süd 1); 5-005-R (Ortslage Felchow); 5-003-R (Verfahrensteilgebiet Süd 2) Seite 15
10. Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2009 Seite 16

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

- I.2.1 Informationen aus den Sitzungen
– Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 13.07.2009 Seite 17
- I.2.2 Information zum Erntefest in Pinnow
– Ehrenamtlicher Bürgermeister – Zünglein an der Waage Seite 18

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Jagdgenossenschaft Pinnow – Information aus der Vollversammlung vom 25.05.2009 Seite 20
- Angliederungsgenossenschaft Grünow – Information aus der Vollversammlung vom 14.07.2009 Seite 20
- Sprachförderung für Kinder vor der Einschulung im Schuljahr 2010/2011 Seite 20
- 18. Allgemeine Kreistierjungschau der Uckermark 2009 Seite 21
- Erster Bauabschnitt des Oder-Welse Rundweges fertig gestellt Seite 22
- Einladung zum 2. Schlossparkkonzert am 05.09.2009 in Schönow Seite 23

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Passow

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 286) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 13.07.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Passow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oder-Welse an.

§ 2

Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen folgende Ortsteile:
 - a) Briest:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Briest in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - b) Jamikow:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Jamikow in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - c) Passow/Wendemark:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Passow in den Grenzen vom 31.12.1998.
 - d) Schönow:
Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schönow in den Grenzen vom 25.10.2003.
- (2) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

1. Briest	mit 3 Mitgliedern,
2. Passow/ Wendemark	mit 3 Mitgliedern,
3. Schönow	mit 3 Mitgliedern.

 Der Ortsbeirat wählt gemäß § 45 BbgKVerf aus seiner Mitte den Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter. Der Ortsvorsteher ist zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates.
Für den Ortsteil Jamikow ist ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zu wählen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Passow näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf)

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 5

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzender der Gemeindevertretung.
- (2) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter, sein Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem

I. Amtlicher Teil

ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).

- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (4) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).

§ 8

Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse aus ihrer Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Für die Ausschussbildung und das Verfahren in den Ausschüssen finden die §§ 43 und 44 BbgKVerf Anwendung.
- (3) Für die Sitzungen der Ausschüsse finden die Regelungen in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung entsprechende Anwendung.

§ 9

Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher

- (1) Jeder Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in folgenden Angelegenheiten zu hören:
 1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
 2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
 5. Änderung der Grenzen des Ortsteils und
 6. Erstellung des Haushaltsplans.
 Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat jeder Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf). Die Anhörung kann im Rahmen der Gemeindevertreterversammlung erfolgen.
- (2) Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).
- (3) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte bzw. in Ortsteilen ohne Ortsbeirat für jeden Ortsvorsteher findet § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung entsprechende Anwendung.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Sitzungen der Ortsbeiräte werden spätestens 6 Tage vor der Sitzung nach § 11 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und die Sitzungen der Ortsbeiräte sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

§ 11

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Oder-Welse“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:

Ortsteil Passow/ Wendemark:
Schwedter Str. 46 (an der Sparkasse)

Ortsteil Briest:
Hauptstraße 36

Ortsteil Jamikow:
Dorfstraße (am Dorfteich)

Ortsteil Schönow:
Bahnhofstraße 9.

 Die Dauer des Aushanges beträgt, soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorschreiben, 14 Tage (Aushangfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Aushangfrist bewirkt.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass diese in den Dienstgebäuden des Amtes Oder-Welse in Pinnow, Gutshof 1 zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang in den gemäß § 11 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde bzw. der Ortsbeiräte in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortsteile öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten

I. Amtlicher Teil

ten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (7) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte mit deren wesentlichem Inhalt erfolgt im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse in zusammengefasster Form.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 28.11.2008 in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Pinnow, den 16.07.2009

Amtsdirektor
Detlef Krause

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestags- und Landtagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden

**Berkholz-Meyenburg,
Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg**

werden in der Zeit

vom 7. September bis 11. September 2009

**während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Amt Oder-Welse, Einwohnermeldeamt,
Gutshof 1 in 16278 Pinnow**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 07. September bis 11. September 2009 bei der Wahlbehörde des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Hiervon abweichend sind Einsprüche, die die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Eintragungen für die **Landtagswahl** bemängeln, bis zum 12. September 2009 möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Bundestags- und Landtagswahl bis spätestens zum **30. August 2009** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wer einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** hat, kann an dieser Wahl im

Wahlkreis 58 - Uckermark-Barnim I

wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im

Wahlkreis 12 – Uckermark II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

I. Amtlicher Teil

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Bundestagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 26. September 2009, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 12. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 12. September 2009) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.3 **Wahlscheine für die Bundestags- und Landtagswahl** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Wahlbehörde** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestags- und Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (27. September 2009) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Bundestagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel des Bundestagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
- einen amtlichen **hellgrünen** Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **gelben** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Bundestagswahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Bundestagswahl zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **hellgrünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **hellgrünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Pinnow, den 17.07.2009



Dienstsiegel der Wahlbehörde

i. V.

Die Wahlbehörde

I. Amtlicher Teil

Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

17. Deutschen Bundestag

sowie

5. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahlen dauern **von 8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für beide Wahlen in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Gemeindeteil Berkholz

Wahllokal: Gutshaus, Hauptstraße 8

Wahlbezirk 2: Gemeindeteil Meyenburg

Wahllokal: Feuerwehrgebäude,

Gewerbepark Meyenburg 2 – **barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 30.08.09 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Bundestagswahl** tritt/treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Landtagswahl** tritt/treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Schwedt, Lindenallee 25-29 in 16303 Schwedt/Oder zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.

Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der **Bundestagswahl**

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie bei der **Landtagswahl**

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

I. Amtlicher Teil

Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die **Landtagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der Bundestagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen blauen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen roten amtli-

chen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen grünen amtlichen Wahlumschlag sowie einen gelben amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen gelben Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen grünen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem gelben Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der gelbe Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 17.07.2009



(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

i. V. 
Die Wahlbehörde

Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Mark Landin

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

17. Deutschen Bundestag

sowie

5. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahlen dauern **von 8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für beide Wahlen in folgende **4 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	Ortsteil Grünow
Wahllokal:	Gemeindebüro, Dorfstraße 27 – barrierefrei
Wahlbezirk 2:	Ortsteil Landin
Wahllokal:	Hohenlandin, Kita, Schlossstraße 7 – barrierefrei
Wahlbezirk 2:	Ortsteil Landin
Wahllokal:	Niederlandin, Feuerwehrgebäude, Am Hof 10 – barrierefrei
Wahlbezirk 2:	Ortsteil Schönermark
Wahllokal:	Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfanger 29 – barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 30.08.09 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Bundestagswahl** tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Landtagswahl** tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Schwedt, Lindenallee 25-29 in 16303 Schwedt/Oder zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

I. Amtlicher Teil

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändig.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der **Bundestagswahl**

- die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie bei der **Landtagswahl**

- die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die **Landtagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

I. Amtlicher Teil

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **grünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **grünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 17.07.2009



(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

i. V.

Die Wahlbehörde

Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Passow

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

17. Deutschen Bundestag

sowie

5. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahlen dauern **von 8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für beide Wahlen in folgende **5 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Briest
 Wahllokal: Kultureinrichtung, Golmer Weg 2 – **barrierefrei**
 Wahlbezirk 2: Ortsteil Jamikow
 Wahllokal: Gemeindsaal, Gutshof 1 – **barrierefrei**
 Wahlbezirk 3: Ortsteil Passow/Wendemark
 Wahllokal: Passow, Grundschule, Schulstraße 27 – **barrierefrei**
 Wahlbezirk 4: Ortsteil Passow/Wendemark
 Wahllokal: Wendemark, Gemeindehaus, Lindenallee 39
 Wahlbezirk 5: Ortsteil Schönow
 Wahllokal: Gemeindebüro, Kirchstraße 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 30.08.09 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Bundestagswahl** tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen.
 Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Landtagswahl** tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Schwedt, Lindenallee 25-29 in 16303 Schwedt/Oder zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.

Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
 Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
 Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

I. Amtlicher Teil

b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der **Bundestagswahl**

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie bei der **Landtagswahl**

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die **Landtagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **grünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **grünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 17.07.2009



(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

i. V.
Die Wahlbehörde

I. Amtlicher Teil

Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Pinnow

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

17. Deutschen Bundestag

sowie

5. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahlen dauern **von 8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde bildet für beide Wahlen **einen** Wahlbezirk. Das – **barrierefreie** – Wahllokal für beide Wahlen wird im Versammlungsraum der Gemeinde, Gutshof 2 in Pinnow eingerichtet. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 30.08.09 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Bundestagswahl** tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau zusammen. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Landtagswahl** tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Schwedt, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der **Bundestagswahl**

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie bei der **Landtagswahl**

die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

I. Amtlicher Teil

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden-und-Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die **Landtagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **grünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **grünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 17.07.2009



(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

[Handwritten signature]
Die Wahlbehörde

Gemeinsame Wahlbekanntmachung für die Gemeinde Schöneberg

1. Am **27. September 2009** finden gleichzeitig die **Wahlen** zum

17. Deutschen Bundestag

sowie

5. Landtag Brandenburg

statt.

Die Wahlen dauern **von 8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist für beide Wahlen in folgende **3 Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil Felchow
Wahllokal: Schloss, Schwedter Straße 20
Wahlbezirk 2: Ortsteil Flemsdorf
Wahllokal: Feuerwehrgebäude, Dorfstraße 50 – **barrierefrei**
Wahlbezirk 2: Ortsteil Schöneberg
Wahllokal: Klubhaus, Galower Straße 14 – **barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis 30.08.09 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Bundestagswahl** tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Kultur-und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zusammen. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände für die **Landtagswahl** tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Stadtverwaltung Schwedt, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen.

I. Amtlicher Teil

Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigungen sollen bei der Wahl abgegeben werden.

5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Bundestagswahlkreis (Erststimme) in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der in diesem Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der **Bundestagswahl**

- die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll;

sowie bei der **Landtagswahl**

- die **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

- die **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die jeweilige Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V. kostenlos angefordert werden.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
7. Wähler, die einen Wahlschein für die **Bundestagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Bundestagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Bundestagswahlkreises
oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die **Landtagswahl** haben, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Landtagswahlkreises
oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer bei der **Bundestagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Bundestagswahl, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bundestagswahl so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle

I. Amtlicher Teil

übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **grünen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **gelben** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **gelben** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **grünen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **gelben** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der **gelbe** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Pinnow, den 17.07.2009



(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

Die Wahlbehörde

Bekanntmachung

**zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den
Neubau der Bundesstraße B 2n Ortsumgehung Schwedt, PA 1.1
B 2n PA 1.2 - Knotenpunkt „B 2n/B 2 alt“ von Abs. 885,
km 2.002 bis Abs. 850, km 3,179 einschließlich landschaftspflegerischer
Begleitmaßnahmen im Landkreis Uckermark in der Stadt Angermünde, Gemarkungen Mürow
und Dobberzin, im Amt Oder-Welse, Gemeinde Schöneberg, Gemarkung Felchow und Gemeinde/
Gemarkung Pinnow und im Amt Gerswalde, Gemeinde Flieth-Stegelitz, Gemarkung Stegelitz**

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben genannten Planung wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am **17.09.2009 mit der Anhörung der Einwender und Betroffenen** zu den eingereichten Einwendungen,

und am **18.09.2009 mit der Anhörung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinen** zu den vorgetragenen Stellungnahmen.

um **jeweils 10.00 Uhr**

im **Technologie- und Gemeindezentrum (TGZ) Saal 10 (ehemaliger Kinosaal)**

Ort **16278 Pinnow**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Be-

vollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Krause
Amtdirektor

I. Amtlicher Teil

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal Aktenzeichen:

5-001-R (Verfahrensteilgebiet Nord)

5-004-R (Ortslage Friedrichsthal)

5-002-R (Verfahrensteilgebiet Süd 1)

5-005-R (Ortslage Felchow)

5-003-R (Verfahrensteilgebiet Süd 2)

Gemäß Punkt 14.7 der Satzung der Teilnehmergeinschaft des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens Unteres Odertal ist eine Ergebnisniederschrift der Teilnehmersammlung öffentlich bekanntzumachen.

Die 6. Teilnehmersammlung fand zum Verfahrensteilgebiet Nord und Ortslage Friedrichsthal am 26.05.2009 in Gartz (Oder) im Kanonenschuppen, zum Verfahrensteilgebiet Süd 1 und Ortslage Felchow am 04.06.2009 im Dorfgemeinschaftshaus Schöneberg und zum Verfahrensteilgebiet Süd 2 am 20.05.2009 im Dorfgasthof zum Farmer in Lüdersdorf statt.

Gegenstand der Versammlung war:

1. Rechenschaftslegung des Vorstandes
2. Stand der Verfahrensbearbeitung
3. Information über laufende Bearbeitungsschritte des Flurbereinigungsverfahrens
 - Wertermittlung der Einlagegrundstücke
 - Neuordnung des Eigentums unter Mitwirkung der Grundstückseigentümer (Planwunschtermine)
4. Information über im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzte und beabsichtigte Bauvorhaben und deren Kosten
5. Mittelfristiges Ausbauprogramm
6. Information über laufende Planungen zur Umsetzung des Nationalparkgesetzes
7. Diskussion

Die Ergebnisniederschrift liegt in nachfolgenden Ämtern/ Gemeinden für einen Monat, beginnend mit der Vornahme dieser öffentlichen Bekanntmachung, zur Einsichtnahme aus:

Amt Gartz (Oder)
Kleine Klosterstraße 153
16307 Gartz (Oder)

Stadt Schwedt/Oder
Lindenallee 25-29
16303 Schwedt/Oder

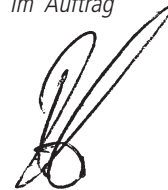
Amt Oder-Welse
Gutshof 1
16278 Pinnow

Stadt Angermünde
Stadtbauamt
Heinrichstraße 12
16278 Angermünde

sowie das

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz

Im Auftrag



Benthin



Dienstsiegel

I. Amtlicher Teil**Gesamthaushalt
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2009**

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, der §§ 76 ff Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 sowie des § 25 der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im

Verwaltungshaushalt

in der Einnahme	3.280.000,00 EURO
in der Ausgabe	3.280.000,00 EURO

im

Vermögenshaushalt

in der Einnahme	1.169.500,00 EURO
in der Ausgabe	1.169.500,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt.

1. Kredite werden nicht in Anspruch genommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vergeben.
3. Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen den Höchstbetrag von 153.300,00 EURO nicht übersteigen.

§ 3

Die Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2009 werden mit 9,20 EURO je ha veranschlagt.

Die Zahlungen werden quartalsweise erhoben und sind zum

15.08.	I., II. und III.	Quartal
15.10.	IV.	Quartal

fällig.

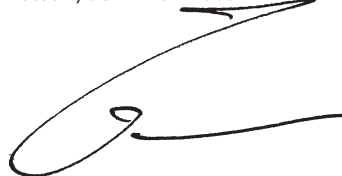
§ 4

entfällt

§ 5

1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 50.000,00 EURO überschreiten.
Gemäß § 81 Abs. 1 GO entscheidet bis zur Höhe von 50.000,00 EURO der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.
2. Gemäß § 79 Abs. 1 - 3 GO wird die Geringfügigkeit der Ausgaben bis zu einer Höhe von 200.000,00 EURO festgesetzt.

Passow, den 22.07.2009




Krause
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes 2009:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt ab 30.07.2009 zur Einsichtnahme im Vorstandsvorsitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 15.00 Uhr aus.

Passow, den 22.07.2009



Stornowski
Geschäftsführer

I. Amtlicher Teil

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1 Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 13.07.2009

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 19/2009 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan der Gemeinde Passow 2009
zugestimmt
- 20/2009 Haushaltssatzung der Gemeinde Passow 2009
zugestimmt
- 21/2009 Hauptsatzung der Gemeinde Passow
zugestimmt
- 15/2009 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 618/2009
zugestimmt
- 16/2009 Genehmigungserklärung zum Grundstückstauschvertrag Ur.-Nr. 617/2009
zugestimmt
- 17/2009 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 605/2009
zugestimmt
- 23/2009 Verzicht der nachträglichen Genehmigung von Grundstücksgeschäften
zugestimmt
- 24/2009 **Namensgebung Grundschule Passow**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt,

vorbehaltlich der Herstellung des Einvernehmens mit der Schulkonferenz, dass die Grundschule den Namen „Cornelia-Funke-Grundschule“ tragen soll.

zugestimmt

18/2009 **Vertretung der Gemeinde Passow im Landschaftspflegeverein Randow-Welse-Sernitz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin beschließt, dass sie durch folgende Personen im Landschaftspflegeverein „Randow-Welse-Sernitz“ vertreten wird:

1. Vertreter: Herr Gerhard Discher
2. Stellvertreter: Herr Walter Henke

zugestimmt

27/2009 **Mitgliedschaft im Verein Zukunft Unteres Odertal**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow beschließt die Mitgliedschaft im Verein Zukunft Unteres Odertal e.V. und beschließt, dass sie durch folgende Personen im Verein Zukunft Unteres Odertal e.V. vertreten wird:

3. Vertreter: Herr Silvio Moritz
4. Stellvertreter: Herr Jörg Gerber

zugestimmt

B NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

25/2009 Personalangelegenheiten
zugestimmt

26/2009 Personalangelegenheiten
zugestimmt

I. Amtlicher Teil

I.2.2 Information zum Erntefest in Pinnow

Ehrenamtlicher Bürgermeister – Zünglein an der Waage

Zitat der MOZ vom 08. 09. 2008 über das 2. Erntefest der Nationalparkregion in Pinnow: „Erntefest in Pinnow, das ist ein Markenzeichen für Qualität, ländlichen Charme und Vielfalt. Seit zwei Jahren bereichern viele Dörfer aus der Nationalparkregion dieses Fest mit neuen Ideen und bündeln ihre Kraft zu einem gemeinsamen Erntefest im Amt Oder-Welse“.

...Viele Besucher der Region wählten „den liebevoll sanierten historischen Gutshof als Ausflugsziel, um über einen bunten vielseitigen Handwerker- und Bauernmarkt zu schlendern, kulinarische Spezialitäten der Region zu kosten, um die phantasievoll geschmückte Karawane bunter Erntewagen beim traditionellen Umzug zu betrachten oder rassigen Pferden und talentierten Sportlern beim Reit- und Springturnier und beim Kutschenkorso die Daumen zu drücken...“

Diese Bewertung ist eines der Ergebnisse langjähriger, konzeptioneller Arbeit der bisherigen Gemeindevertretungen, Pinnow zu einem angesehenen Dorf zu entwickeln, in dem sich unsere Bürger und Gäste wohl fühlen. Das war nur auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit und der aktiven Unterstützung des Amtes, vieler Bürger der Gemeinde, der Mehrzahl der Vereine und den Partner der Region möglich.

Diesen „guten Ruf“ zu bewahren und weiterzuentwickeln, war, ist und bleibt eines der erklärten Ziele unserer Fraktion.

Am 01. 08. 2009 meldete die MOZ „Erntefest in Pinnow fällt wegen Streits aus“. Wie kam es dazu? Wo liegen die Ursachen?

Seit Jahren findet das Erntefest in Pinnow immer am ersten Wochenende im September statt und wird so von der Region akzeptiert. Dieser Termin ist dem ehrenamtlichen Bürgermeister Herrn Kotzian (CDU, Mitglied des Dorfgemeinschaftsverein Pinnow macht mobil e.V.), seinem Stellvertreter, Herrn Sommerschuh (stellvertr. CDU-Fraktionsvorsitzender, 2. Vorsitzender des Dorfgemeinschaftsvereins), sowie Herrn Podschadel (CDU-Fraktionsvorsitzender, Vorsitzender des Dorfgemeinschaftsvereins) aus ihrer 6-jährigen Tätigkeit in der Gemeindevertretung hinlänglich bekannt.

Um auch in diesem Jahr langfristig die Vorbereitung des Erntefestes sicherzustellen, hat unsere Fraktion bereits Ende letzten Jahres in der Gemeindevertretung vorgeschlagen, den Termin des Erntefestes verbindlich auf den 5. September 2009 festzulegen. Von der Mehrheitsfraktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters (CDU) wurde dies mit der Begründung abgelehnt, dass sich ein Dorfgemeinschaftsverein in Gründung befindet und dieser bei den Entscheidungen zum Erntefest mit einzubeziehen ist und man davon ausgeht, dass der Dorfgemeinschaftsverein federführend das Erntefest organisieren werde.

Auf Anfrage des Gemeindevertreters, Herrn Köhler, im März diesen Jahres, wann und wie die Organisation des diesjährigen Erntefestes erfolgen soll, erklärte Herr Kotzian, dass der sich in Gründung befindende Dorfgemeinschaftsverein (heute ca. 20 Mitglieder) noch keine Aussagen zu Inhalt und Termin machen könne. Auf die wiederholte Frage nach dem Termin wurde stereotyp mit dem Satz „dazu können wir noch nichts sagen“ beantwortet.

Über die Presse haben wir dann erfahren, dass der Dorfgemeinschaftsverein das Erntefest für den 03. Oktober 2009 plant.

In der Gemeindevertretersitzung am 7. Mai 2009 stand das Thema erneut auf der Tagesordnung. Hier teilte Herr Sommerschuh mit, dass das Erntefest am 3. Oktober nicht stattfindet, da die Agrargesellschaft als größter Landwirtschaftsbetrieb im Ort wegen des betriebseigenen Erntefestes in Schwanebeck an diesem Tag nicht teilnehmen kann. Deshalb hat der Dorfverein beschlossen, das Erntefest am 26.09.2009 durchzuführen. Auf die Frage der Amtsleiterin, Frau Spann, ob sie mit dem halben Gutshof wegen der am nächsten Tag stattfindenden Bundes- und Landtagswahl auskom-

me (auf dem Gutshof befindet sich das Wahllokal), erfolgte die Aussage: „Daran haben wir überhaupt noch nicht gedacht“.

Unsere Fraktion fragte an, ob sich der Dorfgemeinschaftsverein mit dem alten Termin 05.09. 2009 anfreunden könnte? Die CDU-Fraktion war nicht bereit, sich auf einen Termin festzulegen.

Ca. 30 Minuten nach Beendigung der Sitzung erhielt der Amtsdirektor, Herr Krause, gegen 22.30 Uhr einen Anruf von Herrn Kotzian, der ihm „nach Rücksprache mit dem Dorfgemeinschaftsverein“ den 5. September 2009 als Termin nannte.

Zur Beschlussfassung wurde eine Sondersitzung der Gemeindevertretung am 11. 06. 2009 einberufen. Es wurde nach nochmaliger Diskussion mit 9 Stimmen dafür und einer Enthaltung der Beschluss gefasst, dass das Pinnower Erntefest immer am ersten Wochenende im September stattfindet (in diesem Jahr am 05. September). Herr Sommerschuh erklärte, dass der Dorfgemeinschaftsverein die Organisation und Durchführung des diesjährigen Erntefestes übernimmt.

Mitte Juli teilte Herr Podschadel plötzlich dem Amt mit, dass der Dorfgemeinschaftsverein das Erntefest auf den 19. 09. 2009 verlegt (obwohl an diesem Tag das Kreiserntefest im Terminkalender steht).

In einer erneut einberufenen Sondersitzung am 28. Juli 2009 gab Herr Podschadel u. a. folgende Erklärungen ab:

1. Der Dorfgemeinschaftsverein und die CDU wollen kein Erntefest der Nationalparkregion mit 1000 Leuten, sondern ein kleines Fest mit ca. 300 - 400 Teilnehmern, davon 60 % Pinnower, und habe deshalb mit der Organisation für den 19. 09. 2009 begonnen.
2. Wenn der Dorfgemeinschaftsverein ein Fest organisiert, ist er nicht an die Beschlüsse der Gemeinde gebunden.
3. Die Zusage des 2. Vorsitzenden des Dorfgemeinschaftsvereins, Herrn Sommerschuh, in der letzten Gemeindevertretersitzung, das Erntefest zu organisieren, sei ohne vorherige Rücksprache mit dem Dorfgemeinschaftsverein erfolgt. (Wir fragen uns, wieso war es nicht möglich, den Dorfgemeinschaftsverein in der Zeit zwischen den Sitzungen vom 07. 05. und 11. 06. einzuberufen, zumal die Zeit drängte?)

Bedeutet diese Aussage, dass unsere bisherige Strategie der Dorferwicklung in Frage gestellt wird? Gibt es einen privilegierten Personenkreis für das Fest? Ist die Zusammenarbeit mit der Region nicht mehr gewünscht? Was kommt als Nächstes? Sollen wir die Museen schließen, weil wir keine Gäste in Pinnow wollen?

Sind diese Vorstellungen wirklich der Wille der Pinnower Bürger?

Wir empfinden diese Vorgehensweise als arglistige Täuschung der CDU-Fraktion, die in der Gemeindevertretung Beschlüsse fasst und als Vorstandsmitglieder des Dorfgemeinschaftsvereines anders handelt. Diese unverantwortliche Hinhaltetpolitik der CDU-Fraktion hat letztendlich dazu geführt, dass die Gemeindevertretung mit der Stimme des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Stimmenthaltung der übrigen CDU-Fraktionsmitglieder beschloss:

„Das Erntefest 2009 in Pinnow fällt auf Grund der Machenschaften von CDU-Fraktion und Dorfgemeinschaftsverein aus“, weil auf Grund der Kürze der Zeit eine niveauvolle Veranstaltung nicht mehr vorzubereiten ist. Diese Entscheidung ist uns sehr schwer gefallen, da eine langjährige zum Dorf

I. Amtlicher Teil

gehörende Tradition einem Machtspielchen zum Opfer fällt und unsere Gemeinde auch in der Zusammenarbeit mit der Region an Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit verliert.

Deshalb veröffentlichen wir diese Erläuterungen auch im „Amtsblatt“, da wir meinen, dass wir der Region eine Erklärung schuldig sind.

Wenn Herr Kotzian nach der Entscheidung äußerte, „Ich hatte mir eine andere Lösung gewünscht“, so fragen wir, welche? Er hat mit seiner Stimme der CDU-Fraktion die Mehrheit verschafft, dass diese eine langfristige, vernünftige und über Jahre bewährte Form der Vorbereitung des Erntefestes verhindern konnte. Da wir zur Zeit nicht erkennen können, dass die CDU-Fraktion gewillt ist, ihre Politik zu ändern, bleibt abzuwarten, ob der ehrenamtliche Bürgermeister auch zukünftig den Fraktionszwang über sach-

gerechte Entscheidungen zum Wohl der Gemeinde stellt – in welche Richtung sich das Zünglein neigt. Sein versuchter Spagat zwischen Gemeindevertretung und Dorfgemeinschaftsverein hat entscheidend zu diesem Dilemma beigetragen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Machtgebaren, die öffentlichkeitswirksam durch die CDU-Fraktion dargestellt werden, endlich ein Ende haben und dass das Wohl der Bürger insgesamt wieder in den Fokus der Gemeindevertreterarbeit rückt.

Fraktion Die Linke
U. Köhler
C. Kubik

SPD
M. Nagel
R. Hugger

R. Hennig



Erntefest der Gemeinde Pinnow



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor

Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz

Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20